

Europäisierung des Umweltstrafrechts

Von Richterin am Landgericht Dr. **Svenja Ruhs**, Limburg an der Lahn/Karlsruhe*

Wir haben europäisch gesprochen. Das ist eine neue Sprache, die man wird lernen müssen.

Aristide Briand (1862-1932)

I. Einleitung

Die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko hat es wieder eindrücklich gezeigt – die Umwelt folgt ihren eigenen Gesetzen und nimmt keine Rücksicht auf Ländergrenzen. Längst haben die Verantwortlichen erkannt, dass Klima- und Umweltschutz eine globale Aufgabe darstellen. Demzufolge bestehen bereits seit Jahrzehnten auf internationaler Ebene vielfältige Bemühungen, Maßnahmen zum Umweltschutz zu koordinieren und Schutzstandards anzuleichen. Auf rechtlicher Ebene existiert inzwischen eine Reihe von internationalen Abkommen, die sich mit grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen und ihrer Vermeidung befassen.¹ Die EG ist seit den 1970er Jahren zahlreichen multilateralen Umweltübereinkommen beigetreten, so etwa der Konvention über den Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung², dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzungen³, dem Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht⁴ und dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung⁵. Seitdem hat die Union zum Schutz der Umwelt einige hundert Rechtsakte erlassen⁶ und sich um die Harmonisierung des Umweltrechts bemüht. Die Bedeutung, die dem Umweltschutz auf Unionsebene zukommt, zeigt sich auch darin, dass der Umweltschutz nach Art. 191 Abs. 1 AEUV (ex-Art. 174 Abs. 1 EGV) ein eigenständiges Vertragsziel darstellt. Art. 3 Abs. 3 EUV (ex-Art. 2 EUV) und Art. 191 Abs. 2 AEUV (ex-Art. 174 Abs. 2 EGV) schreiben zudem ein hohes Maß an Umweltschutz und an Verbesserung der Qualität der Umwelt als Aufgabe der Union ausdrücklich fest. Dem Strafrecht kommt hierbei die unverzichtbare Funktion zu, das vorhandene privat- und verwaltungsrechtliche Instrumentarium zum Schutz der Umwelt mit repressiven Mitteln zu flankieren, um einen effektiven Rechtsgüterschutz zu gewährleisten. Inzwischen hat die Union auch auf dem Gebiet des Umweltstrafrechts von dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium zur Rechtsangleichung Gebrauch

gemacht, um der Globalität von Umweltbeeinträchtigungen Rechnung zu tragen. Dies impliziert immer auch die Grundsatzfrage danach, wie weit das nationale Strafrecht von Unionsrecht beeinflusst werden darf. Im Folgenden soll daher der Harmonisierungsstand des Strafrechts nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1.12.2009 am Beispiel des Umweltstrafrechts aufgezeigt werden.

II. Harmonisierung auf europäischer Ebene

Ausgangspunkt jeder Überlegung zur Europäisierung des Strafrechts ist die Feststellung, dass der Union keine Rechtssetzungskompetenz auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts zusteht.⁷ Auch der Vertrag von Lissabon, der die Möglichkeiten zur Strafrechtsangleichung deutlich erweitert hat, hat lediglich auf dem Gebiet der EU-Betrugsbekämpfung eine Grundlage für den Erlass supranationaler Straftatbestände geschaffen.⁸ Die Zurückhaltung bei der Schaffung von Kompetenzgrundlagen zum Erlass europäischer Strafnormen liegt nicht zuletzt in der besonderen Kultur- und Traditionsnähe und der hohen Eingriffsintensität des Strafrechts begründet. Das Strafrecht gilt als wichtiger Kernbestand nationalstaatlicher Souveränität und nationaler Identität und ist Spiegel grundlegender sozialer, kultureller und politischer Wertentscheidungen.⁹ Gleichwohl verfügt das Unionsrecht über ver-

* Die Verf. ist Richterin am Landgericht Limburg an der Lahn, derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Zudem ist sie Lehrbeauftragte der Justus-Liebig-Universität Gießen.

¹ Vgl. hierzu die exemplarische Übersicht bei Hecker, in: Sieber/Satzger (Hrsg.), Handbuch des Europäischen Strafrechts, 2011, § 28 Rn. 2.

² ABl. EG 1977 Nr. L 240 und ABl. EG 2004 Nr. L 261.

³ ABl. EG 1981 Nr. L 171.

⁴ ABl. EG 1988 Nr. L 297.

⁵ ABl. EG 1993 Nr. L 39.

⁶ Breier, in: Rengeling (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Bd. 1, 2. Aufl. 2003, § 13 Rn. 55.

⁷ Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2003, Vor §§ 3-7 Rn. 9; Dannecker, in: Eser/Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa, Bd. 4/3, 1995, S. 40; Eisele, JZ 2001, 1157; Gröblichhoff, Die Verpflichtung des deutschen Strafgesetzgebers zum Schutz der Interessen der europäischen Gemeinschaft, 1996, S. 141; Jokisch, Gemeinschaftsrecht und Strafverfahren, 2000, S. 63; Satzger, in: Tiedemann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der EU, 2002, S. 72; Zimmermann, Jura 2009, 844 (845).

⁸ Der Wegfall der in ex-Art. 280 Abs. 4 S. 2 EGV enthaltenen Vorbehaltsklausel, wonach die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege unberührt bleibe, sowie die Offenheit des Art. 235 Abs. 4 AEUV für die Wahl der Handlungsform (Richtlinie oder Verordnung) lassen den Schluss zu, dass der Weg für ein supranationales Europäisches Strafrecht auf dem Gebiet der EU-Betrügereien geöffnet ist. So auch Fromm, EG-Rechtssetzungsbefugnis im Kriminalstrafrecht, 2009, S. 61 ff., 73; Hecker, IurRatio 2009, 81 (85); Hecker (Fn. 1), § 10 Rn. 26; Heger, ZIS 2009, 406 (416); Mansdörfer, HRRS 2010, 11 (18); Meyer, NStZ 2009, 657 (658); Rosenau, ZIS 2008, 9 (16); Satzger, Internationales und europäisches Strafrecht, 4. Aufl. 2010, § 8 Rn. 18 ff.; Satzger, KritV 2008, 17 (25); Sieber, ZStW 121 (2009), 1 (59); Zimmermann, Jura 2009, 844 (845 f.).

⁹ Hecker, JA 2002, 723 (729); Kudlich, JA 1999, 525 (525); Kühl, in: Köbler/Heinze/Hromadka (Hrsg.), Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends, Festschrift für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, 2000, S. 613 (S. 616); Perron, ZStW 109 (1997),

schiedene Instrumente, um auf das nationale Strafrecht Einfluss zu nehmen.

1. Konvention zum Schutz der Umwelt vom 4.11.1998

Den Beginn der Bemühungen um eine Harmonisierung des Umweltstrafrechts auf europäischer Ebene markiert die Konvention des Europarates zum Schutz der Umwelt durch Strafrecht vom 4.11.1998¹⁰. In diesem Übereinkommen werden umweltstrafrechtliche Tatbestände formuliert, die von den beitretenden Staaten in nationales Recht umzusetzen sind. Bisher ist jedoch die zum Inkrafttreten der Konvention erforderliche Mindestzahl von drei Ratifikationen nicht zustande gekommen, da bislang lediglich Estland das Übereinkommen ratifiziert hat.

2. Vorschlag einer Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 13.3.2001

Am 13.3.2001 legte die Kommission erstmals einen auf ex-Art. 175 EGV gestützten Richtlinienvorschlag über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt¹¹ vor. Nach Auffassung der Kommission reichten die bestehenden nationalen Sanktionsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten nicht aus, um die Einhaltung des gemeinschaftlichen Umweltrechts zu gewährleisten. Der Vorschlag enthielt daher Sanktionsverpflichtungen, die sicherstellen sollten, dass vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen bestimmte Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft oder gegen harmonisiertes Umweltrecht von den mitgliedstaatlichen Justizbehörden mit hinreichend wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden. Damit stellte sich die vielfach diskutierte Grundsatzfrage, ob der früheren EG eine Anweisungskompetenz auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts überhaupt zustand und wie weit diese ggf. reichte. Vereinzelt wurde der EG eine strafrechtliche Anweisungskompetenz vor allem unter Hinweis auf die nationale Souveränität im Bereich der Kriminalstrafgesetzgebung schlechthin abgesprochen.¹² Polemisch wurde von einer beginnenden Einverleibung des Strafrechts durch die „Brüsseler Krake“ gesprochen und die Befürchtung geäußert, hiermit werde der Weg für eine „Totalharmonisierung des Strafrechts“ geebnet und der nationale Gesetzgeber zum „Brüsseler Lakaian“ degradiert.¹³ Demgegenüber erkannte die ganz h.L. eine strafrechtliche Anweisungskompetenz – ungeachtet von Meinungsverschie-

denheiten hinsichtlich ihrer Reichweite – im Grundsatz an.¹⁴ Die im Rat vertretenen Mitglieder befürchteten jedoch ebenfalls seit jeher, durch die Verabschiedung einer Richtlinie mit kriminalstrafrechtlichen Anweisungen einen zu großen Teil ihrer nationalen Souveränität einzubüßen. Auch die deutsche Bundesregierung sprach sich mit diesen Erwägungen gegen eine Anweisungsbefugnis der EG auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts aus.¹⁵ Entsprechend seiner früheren Praxis lehnte der Rat daher mit überwältigender Mehrheit die Annahme der Richtlinie ab.

3. Rahmenbeschluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vom 27.1.2003

Am 27.1.2003 verabschiedete der Rat stattdessen einen Rahmenbeschluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, der am 6.2.2003 in Kraft getreten ist.¹⁶ Inhaltlich lehnte sich der Rahmenbeschluss weitgehend an das Übereinkommen des Europarates vom 4.11.1998 an. Dieses Vorgehen im Bereich der dritten Säule, der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (PJZS) auf der Grundlage von ex-Art. 29, 31 lit. e, 34 Abs. 2 lit. b EUV, hatte den Vorteil, dass sich die Harmonisierung außerhalb des Gemeinschaftsrechts bewegte und ein Widerspruch zu der Kompetenzverteilung zwischen EG und Mitgliedstaaten von vornherein nicht auftreten konnte. Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, ein gemeinschaftsrechtlicher Besitzstand bei Umweltkriminalität könne nur durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt werden. Dies gelte insbesondere für den in dem Rahmenbeschluss enthaltenen Katalog umweltkrimineller Handlungen, die bei vorsätzlicher und fahrlässiger Vornahme mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht werden sollten. Die Kommission reichte daher Klage auf Nichtigerklärung des Rahmenbeschlusses beim EuGH ein. Mit Urteil vom 13.9.2005 erklärte der EuGH den Rahmenbeschluss für nichtig.¹⁷ Damit ist der EuGH dem Ansatz der h.L. gefolgt, die eine strafrechtliche Anweisungskompetenz der EG bejaht. Der EuGH hat ausgeführt, dass das Strafrecht zwar ebenso wie das Strafprozessrecht grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft falle. Dies hindere den Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch nicht daran, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die erforderlich seien, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen

281 (282); Tiedemann, in: Kreuzer/Scheuing/Sieber (Hrsg.), Europäisierung des Strafrechts, 1997, S. 134.

¹⁰ ETS Nr. 172.

¹¹ KOM (2001) 139 endg. (ABl. EG 2001 Nr. C 180 E, S. 238).

¹² Braum, KritV 1998, 460 (471 f.); Moll, Europäisches Strafrecht durch nationale Blankettstrafgesetzgebung, 1998, S. 207 ff., 215 ff., 224; Oehler, in: Vogler (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 1985, S. 1399 (S. 1408); Ritter, ZStW 105 (1993), 30 (42).

¹³ Hefendehl, ZIS 2006, 161 (167); in diese Richtung auch Schünemann, StV 2003, 531 (533); Wegener/Greenawald, ZUR 2005, 585 (588).

¹⁴ Ambos, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 30 ff.; Böse, Strafe und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996, S. 61 ff.; Dannecker, Jura 2006, 95 (97 f.); Dannecker, Jura 1998, 79 (81 ff.); Gröbblinghoff (Fn. 7), S. 91 ff.; Hecker, Europäisches Strafrecht, 3. Aufl. 2010, § 8 Rn. 30; Hugger, Strafrechtliche Anweisungen, 1998, S. 54; 62 ff.; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 407 ff.

¹⁵ Vgl. hierzu BT-Drs. 14/4991, S. 9.

¹⁶ ABl. EG 2003 Nr. L 29.

¹⁷ EuGH Slg. 2005, I-7879 – Umweltstrafrecht.

der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstelle. Die etwa in ex-Art. 280 Abs. 4 S. 2 EGV enthaltenen Vorbehaltsklauseln, wonach die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege unberührt bleiben, stünden der Annahme einer strafrechtlichen Anweisungskompetenz der EG im Bereich der Umweltpolitik nicht entgegen. Aufgrund der Subsidiarität der mitgliedstaatlichen Befugnisse im Rahmen der 3. Säule nach ex-Art. 29, 47 EUV lag nach Auffassung des EuGH in der Verabschiedung der Rahmenrichtlinie eine unzulässige Beschränkung sekundärrechtlicher Kompetenzen der EG. Seinen Standpunkt, wonach angesichts der Kompetenzverteilung zwischen EG und Mitgliedstaaten kein Bereich des nationalen Rechts – auch nicht das nationale Strafrecht – per se den Harmonisierungsbefugnissen der EG entzogen sei, hat der EuGH nochmals in seinem Urteil vom 23.10.2007¹⁸ bekräftigt, mit dem er den Rahmenbeschluss des Rates vom 12.7.2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe für nichtig erklärt hat. Auch hier äußerte der EuGH die Auffassung, die Vorschriften des Rahmenbeschlusses hätten auf der Grundlage der Bestimmungen über die gemeinsame Verkehrspolitik (ex-Art. 70 ff. EGV, Art. 90 ff. AEUV) erlassen werden können.

4. Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 19.11.2008

Unter dem Eindruck des Urteils des EuGH vom 13.9.2005 legte die Kommission am 9.2.2007 einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt¹⁹ vor. Nach jahrelangen Kompetenzstreitigkeiten trat die Richtlinie 2008/99/EG des EP und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt²⁰ in Kraft. Die Richtlinie legt strafrechtliche Maßnahmen fest, die einem wirksameren Umweltschutz dienen sollen. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, in ihren nationalen Rechtsvorschriften strafrechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltschutzrecht vorzusehen. Die Richtlinie erreicht dabei keine Vollharmonisierung, sondern gibt lediglich einen Mindestschutzstandard vor, der von den Mitgliedstaaten überschritten werden darf.

Art. 3 der Richtlinie enthält einen Katalog mit umweltschädlichen rechtswidrigen Handlungen, die bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehungsweise unter Strafe gestellt werden müssen. Anhand der Schutzrichtung lassen sich neun Typen umweltrechtlicher Verstöße unterscheiden:

- Art. 3 lit. a erfasst verschiedene Arten der Freisetzung schädlicher Stoffe oder ionisierender Strahlung,
- Art. 3 lit. b und c verpflichten zur Kriminalisierung diverser abfallrechtlicher Verstöße,
- Art. 3 lit. d hat den Betrieb von Anlagen zum Gegenstand,

- Art. 3 lit. e befasst sich mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Art. 3 lit. f und g haben den Artenschutz zum Ziel,
- Art. 3 lit. h dient der Bewahrung natürlicher Lebensräume in besonders geschützten Gebieten,
- Art. 3 lit. i zielt auf den Schutz der Ozonschicht ab, indem den Mitgliedstaaten aufgegeben wird, bestimmte Formen des Umgangs mit für diese schädlichen Stoffen zu kriminalisieren.

Die Richtlinie sucht eine Bestrafung bloßen Verwaltungsunrechts zu vermeiden, indem sie an bestimmte Erheblichkeitsschwellen und Eignungserfordernisse anknüpft. Auf diese Weise soll dem ultima-ratio-Gedanken des Strafrechts Rechnung getragen werden, um den Einsatz des Kriminalstrafrechts auf Umweltrechtsverstöße zu beschränken, die zu einer Gefährdung oder Verletzung umweltbezogener Rechtsgüter führen. Ihrem Wortlaut nach sind die im Katalog des Art. 3 aufgelisteten Taten als Allgemeindelikte ausgestaltet, pönalisieren jedoch regelmäßig Handlungen, die von Anlagenbetreibern und ihren Mitarbeitern vorgenommen werden. Daher ergibt sich keine nennenswerte Divergenz zu den Sonderdelikten der §§ 324 ff. StGB. Die Katalogtaten sind mit Ausnahme von Art. 3 lit. f als schlichte Tätigkeitsdelikte konzipiert, die grundsätzlich keinen Taterfolg voraussetzen. Der Richtliniengeber geht davon aus, dass das Unterlassen einer gesetzlich vorgeschriebenen Handlung dieselbe Wirkung entfaltet wie aktives Handeln.

Als rechtswidrig definiert Art. 2 lit. a Verstöße gegen die im Anhang A aufgeführten Rechtsakte der Gemeinschaft oder gegen nationale Gesetze, verwaltungsrechtliche Vorschriften oder Entscheidungen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die der Umsetzung der vorgenannten Rechtsakte dienen. Auf diese Weise wird die europarechtsakzessorische Tatbestandsstruktur des europäischen Umweltstrafrechts deutlich²¹. Art. 4 der Richtlinie ordnet an, dass Anstiftung und Beihilfe zu den in Art. 3 genannten vorsätzlichen Handlungen unter Strafandrohung gestellt werden. Art. 5 verlangt den Mitgliedstaaten die Einführung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen ab. In Art. 6 und 7 finden sich Anordnungen über die Haftung juristischer Personen, wobei die Androhung nichtkriminalstrafrechtlicher Sanktionen als ausreichend erachtet wird. Art. 8 enthält die Verpflichtung, die Richtlinie bis zum 26.12.2010 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber ist bemüht, dem nachzukommen, wobei die Umweldelikte des deutschen Strafrechts den Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie bereits weitgehend entsprechen.²² Derzeit liegt ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung der §§ 324 ff. StGB vor.

¹⁸ EuGH Slg. 2007, I-9097 – Meeresverschmutzung.

¹⁹ KOM (2007) 51 endg.

²⁰ ABl. EU 2008 Nr. L 328, S. 28.

²¹ Hecker (Fn. 1), § 28 Rn. 16; Heger, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 296 ff.

²² Zum Änderungsbedarf vgl. Hecker (Fn. 1), § 28 Rn. 21 ff.; Heger (Fn. 21), S. 275 ff.; Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, Vor §§ 324 ff. Rn. 7e; Zimmermann, ZRP 2009, 74 (76 f.).

III. Europäisierung nationalen Strafrechts am Beispiel des Umweltstrafrechts

1. Annexkompetenz

a) Rechtsgrundlage

Wie bereits ausgeführt, hat der EuGH in Übereinstimmung mit der h.L. bereits auf der Grundlage des EGV eine Anweisungskompetenz der früheren EG auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts anerkannt, was den Erlass der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt überhaupt ermöglichte. Der Vertrag von Lissabon enthält in Art. 83 Abs. 2 AEUV nunmehr ausdrücklich eine strafrechtliche Anweisungskompetenz der Union als Rechtsnachfolgerin der EG. De facto normiert diese Bestimmung eine Befugnis der Union zur Angleichung des mitgliedstaatlichen Strafrechts, soweit sich dieses als Annex zu einem bereits harmonisierten Politikbereich darstellt. Danach können durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen festgelegt werden, soweit die Angleichung der Strafnormen der Mitgliedstaaten für die wirksame Durchsetzung der Unionspolitik in einem harmonisierten Bereich unerlässlich ist. Hierbei sind nicht nur die Strafbarkeitsvoraussetzungen, sondern auch die Strafen auf der Rechtsfolgen-seite einer Mindestangleichung zugänglich. Zentrale Voraussetzung für die Begründung einer strafrechtlichen Anweisungskompetenz ist jedoch nach wie vor der Nachweis einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Primärrecht. Dies beruht darauf, dass die Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten auf dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 Abs. 1, 2 EUV, Art. 7 AEUV (ex-Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 249 Abs. 1 EGV) beruht. Danach wird die Union nur innerhalb der ihr zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig. Die Organe der Union bedürfen daher für jeden Rechtsakt einer ausdrücklichen oder zumindest im Wege der Auslegung ermittelbaren Ermächtigungsgrundlage im AEUV. Dieses Erfordernis besteht auch nach Schaffung des Art. 83 Abs. 2 AEUV fort, da eine Annexkompetenz zur Strafrechtsangleichung angenommen werden kann, wenn sie bereits in einer den betreffenden Politikbereich regelnden Vertragsbestimmung enthalten ist. Art. 83 Abs. 2 AEUV knüpft lediglich an diese strafrechtlichen Harmonisierungsbefugnisse der Union an und präzisiert diese. Anders als Art. 83 Abs. 1 AEUV, der eine originäre Kompetenz zur Strafrechtsangleichung in Fällen besonders schwerwiegender grenzüberschreitender Kriminalität enthält, bedarf die aus der strafrechtlichen Annexkompetenz resultierende Anweisungsbefugnis einer zusätzlichen Grundlage im Primärrecht. Für den Bereich des Umweltstrafrechts ist Art. 192 Abs. 1 AEUV die einschlägige Rechtsgrundlage. Streng hiervon zu trennen ist die Frage einer Rechtssetzungskompetenz, die unmittelbar geltende Strafrechtsnormen schafft und die der Union auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts gerade nicht zusteht. Die strafrechtliche Anweisung zeichnet sich dadurch aus, dass sie – typischerweise mit dem Instrument der Richtlinie – lediglich eine an die Mitgliedstaaten adressierte gesetzgeberische Handlungspflicht vorschreibt. Den nationalen Gesetzgebern wird im Ziel verbindlich vorgeschrieben, nationales Strafrecht zu schaffen. Dem trägt die

Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt Rechnung, indem sie den Mitgliedstaaten durch die bloße Vorgabe von Mindestanforderungen an einen strafrechtlichen Schutz der Umwelt einen hinreichenden legislativen Umsetzungsspielraum belässt.

b) Grenzen

Die Frage der Ermächtigung zu einer strafrechtlichen Anweisungsbefugnis impliziert auch die Frage nach den Grenzen einer solchen Kompetenz. Begrenzt wird sie zunächst durch das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 UAbs. 1 EUV. Danach darf die Union in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können. Das Subsidiaritätsprinzip hat seinen Niederschlag in Art. 83 Abs. 2 AEUV gefunden, wonach die Anweisungsbefugnis unter dem Primat der Unerlässlichkeit der Angleichung von Strafvorschriften steht. Das BVerfG hat sich in seinem Urteil vom 30.6.2009²³, mit dem es das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon und das diesbezügliche Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt hat, auch intensiv mit Art. 83 AEUV auseinandergesetzt. Grundsätzlich hat es zur Harmonisierung des Strafrechts ausgeführt, dass die vertraglichen Kompetenzgrundlagen für dahingehende Schritte wegen der empfindlichen Berührung der demokratischen Selbstbestimmung durch Straf- und Verfahrensnormen keinesfalls extensiv auszulegen seien. Ihre Nutzung bedürfe besonderer Rechtfertigung. Das Strafrecht diene in seinem Kernbestand nicht als rechtstechnisches Instrument zur Effektivierung einer internationalen Zusammenarbeit, sondern stehe für die besonders sensible demokratische Entscheidung über das rechtsethische Minimum. In Bezug auf die Annexkompetenz nach Art. 83 Abs. 2 AEUV legt das BVerfG²⁴ das Unerlässlichkeitserfordernis dahingehend aus, dass eine Strafrechtsangleichung nur bei – empirischem – Nachweis eines gravierenden Vollzugsdefizits erfolgen dürfe, welches nur durch eine Strafandrohung beseitigt werden könne. Dies erscheint jedoch problematisch. Wegen des Vorrangs des Unionsrechts können sich die Grenzen der strafrechtlichen Anweisungsbefugnis nur aus dem Unionsrecht selbst ergeben. Aus unionsrechtlicher Sicht dient Art. 83 Abs. 2 AEUV dem Schutz der Unionsinteressen und der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts. Dieser aus dem Prinzip der Unionstreue gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV abzuleitende Schutzauftrag würde bei nicht leistbaren Anforderungen – etwa dem Nachweis von Vollzugsdefiziten – letztlich leer laufen.²⁵ Verfehlt ist daher auch der Vorschlag, die strafrecht-

²³ BVerfG NJW 2009, 2267.

²⁴ BVerfG NJW 2009, 2267 (2288); zustimmend *Ambos/Rackow*, ZIS 2009, 397 (403); *Satzger* (Fn. 8), § 9 Rn. 1; *Suhr*, ZEuS 2009, 687 (713); *Zimmermann*, Jura 2009, 844 (850).

²⁵ *Hecker* (Fn. 14), § 8 Rn. 48; in diese Richtung auch *Kubi-ciel*, GA 2010, 99 (105); *Reiling/Reschke*, wistra 2010, 47 (49).

liche Annexkompetenz in Analogie zu Art. 83 Abs. 1 AEUV auf den Bereich schwerer Kriminalität zu beschränken.²⁶ Auf dem Gebiet des Umweltstrafrechts dürfte die Erforderlichkeit der Rechtsvereinheitlichung zur Durchsetzung von Harmonisierungsmaßnahmen i.S.v. Art. 83 Abs. 2 AEUV regelmäßig zu bejahen sein, da die typischerweise grenzüberschreitende Problematik von Umweltbeeinträchtigungen entsprechend einen grenzüberschreitenden, einheitlichen Schutz der Umwelt fordert, der Divergenzen im Schutzniveau der beteiligten Länder möglichst vermeidet. Diesem Ziel trägt die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt durch die Schaffung von verbindlichen Mindeststandards Rechnung.

Flankiert wird das Subsidiaritätsprinzip von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der durch Art. 5 Abs. 4 UAbs. 1 EUV auf das Verhältnis der Union zu den Mitgliedstaaten ausgedehnt wird. Voraussetzung ist damit, dass die Maßnahme zur Erreichung des Unionsziels geeignet, erforderlich und angemessen ist. Bei mehreren geeigneten Maßnahmen muss die für die Mitgliedstaaten am wenigsten belastende ausgewählt werden.

Das in Art. 4 Abs. 2 EUV verankerte Gebot der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und die in Art. 5 EUV enthaltenen Schranken der Kompetenzen der Union bilden ein strafrechtsspezifisches Schonungsgebot.²⁷ Dieses beinhaltet in Bezug auf das im Kontext des Umweltstrafrechts zentrale Harmonisierungsinstrument der Richtlinie, dass diese die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Strafvorschriften weder auf der Tatbestands- noch auf der Rechtsfolgenseite detailliert vorgeben darf. Die Richtlinie muss es den nationalen Gesetzgebern ermöglichen, die zu schaffende Strafnorm unter Wahrung der Kohärenz ihres Sanktionensystems in die nationale Rechtsordnung zu integrieren. Die Richtlinie 2008/99/EG entspricht diesen Anforderungen, zumal sie lediglich einen Mindeststandard schafft, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, einen hierüber hinausgehenden Schutz vor Umwelteingriffen zu gewährleisten.

Art. 82 Abs. 3 AEUV räumt den Mitgliedstaaten ein Vetorecht ein. Danach kann ein Mitgliedstaat, der durch den Erlass einer der Strafrechtsangleichung dienenden Richtlinie grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt sieht, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren blockieren und sich der Rechtsharmonisierung entziehen. Die übrigen Mitgliedstaaten können die Richtlinie jedoch im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit erlassen, so dass sie nur ihnen gegenüber Wirkung entfaltet.

c) Annexkompetenz und Umweltstrafrecht

Der Umweltschutz wird heute maßgeblich durch die Umweltpolitik der Union geprägt. Eine Aufwertung erfuhr der gemeinschaftliche Umweltschutz 1987 durch die Einfügung

²⁶ So aber *Bacigalupo*, ZStW 116 (2004), 326 (329); *Walter*, ZStW 177 (2005), 912 (929); dagegen ebenfalls *Böse*, ZIS 2010, 76 (87); *Hecker* (Fn. 14), § 8 Rn. 48.

²⁷ *Böse*, ZIS 2010, 75 (86); *Eisele*, JZ 2001, 1157 (1163); *Hecker* (Fn. 14), § 8 Rn. 55; *Satzger* (Fn. 14), S. 166 ff.; *Satzger* (Fn. 8), § 9 Rn. 9, 27.

eines besonderen Umweltkapitels in den ex-EGV. Nach der Zielsetzung des Art. 191 Abs. 1 AEUV (ex-Art. 174 Abs. 1 EGV) dient die Umweltpolitik der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt sowie einer Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen und der Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme. Schwerpunkte der bisherigen Harmonisierungsbemühungen bildeten die Bereiche Abfallwirtschaft, Chemikaliensicherheit, Gewässer-, Natur- und Klimaschutz. Damit ist bereits abzusehen, welche Bestimmungen des mitgliedstaatlichen Strafrechts von einer Rechtsangleichung gemäß Art. 83 Abs. 2 AEUV erfasst sein können. Eine Angleichung des mitgliedstaatlichen Umweltstrafrechts erscheint im Interesse einer effektiven Flankierung der Umweltpolitik der Union dringend geboten. Wie bereits oben ausgeführt, ist Art. 192 Abs. 1 AEUV (ex-Art. 175 Abs. 1 EGV) die einschlägige Rechtsgrundlage auf dem Gebiet des Umweltstrafrechts. Denkbar ist ebenfalls ein Rückgriff auf Art. 114 AEUV (ex-Art. 95 EGV), da divergierende umweltstrafrechtliche Standards in den Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, die das Binnenmarktziel konterkarieren.

2. Richtlinienkonforme Auslegung

a) Begründung

Das Institut der unionsrechtskonformen Auslegung nationaler Rechtsvorschriften erweist sich auch auf dem Gebiet des Strafrechts als einer der wichtigsten Europäisierungsfaktoren. Bedeutsamster Unterfall ist die richtlinienkonforme Auslegung. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die nationalen Gerichte gehalten, insbesondere ein speziell zur Umsetzung einer Richtlinie erlassenes Gesetz im Lichte ihres Wortlautes und Zwecks auszulegen, um das in Art. 288 UAbs. 3 AEUV (ex-Art. 249 Abs. 2 EGV) genannte Ziel zu erreichen. Den Gerichten obliege mithin die Pflicht, das zur Durchführung einer Richtlinie erlassene Gesetz unter voller Ausschöpfung des ihnen vom nationalen Recht eingeräumten Beurteilungsspielraums in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts auszulegen und anzuwenden.²⁸ Seine unionsrechtliche Grundlage hat das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung nach der Rechtsprechung des EuGH²⁹ wie auch der höchstrichterlichen deutschen Rechtsprechung³⁰ und der h.L.³¹ in dem Loyalitätsgebot des Art. 4

²⁸ EuGH Slg. 1984, 1891 (1909 Rn. 26 ff.) – von Colson und Kamann; EuGH Slg. 1984, 1921 (1942 Rn. 26 ff.) – Harz.

²⁹ EuGH Slg. 1986, 1651 (1690); EuGH Slg. 1987, 3969 (3986); EuGH Slg. 1992, I-131(148); EuGH Slg. 2004, I-8835 (8916 Rn. 110, 8917 Rn. 113); EuGH Slg. 2006, I-6057 (6127 Rn. 93, 6131 Rn. 108); EuGH NJW 2010, 427 (429).

³⁰ BVerfGE 75, 223 (237); BVerfG NJW 1988, 2173 (2173); BGH NJW 1998, 2208 (2210); BGH NJW 2006, 497 (497); BGH NJW 2009, 427 (428).

³¹ *Ambos* (Fn. 14), § 11 Rn. 42 ff.; *Brechmann*, Die richtlinienkonforme Auslegung, 1994, S. 256 ff.; *Dannecker*, Jura 2006, 173 (175); *Heise*, Europäisches Gemeinschaftsrecht

Abs. 3 UAbs. 2, 3 EUV (ex-Art. 10 EGV) und der Umsetzungsverpflichtung des Art. 288 UAbs. 3 AEUV (ex-Art. 249 Abs. 3 EGV).

b) Grenzen

Nach zutreffender Auffassung³² darf sich die unionskonforme Auslegung nur im Rahmen der nationalen Auslegungsgrenzen bewegen. Die Gegenansicht³³, wonach die unionskonforme Auslegung hierüber hinausgehen darf, verkennt, dass der Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht eine Kollisionsregel darstellt, die nur im Falle eines Widerspruchs zwischen unmittelbar geltendem Unionsrecht und nationalem Recht zum Zuge kommt. Darüber hinaus lässt sich diesem Prinzip kein Postulat einer nationalen Auslegungsgrenzen durchbrechenden unionsrechtskonformen Interpretation entnehmen. Wäre der Wortlaut einer Norm nicht mehr äußerste Auslegungsgrenze, würden die Grenzen zwischen Legislative und Judikative in unzulässiger Weise vermischt, da die Rechtsprechung dann faktisch die Rolle des Normgebers übernehme.

Eine Begrenzung der richtlinienkonformen Auslegung findet sich auch in zeitlicher Hinsicht. Zu Recht vertritt die h.L. die Auffassung, dass Richtlinien erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist rechtliche Relevanz zukommt und eine richtlinienkonforme Auslegung erst nach Fristablauf zulässig ist³⁴. Die Ansicht, die eine Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung bereits vorher annimmt, übersieht, dass die Regelungs- und Bindungswirkung, die der Richtlinie bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist zukommt, im Gegensatz zu der richtlinienkonformen Auslegung nicht auf die materielle Umsetzung der Richtlinienvorgaben gerichtet ist. Da die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung auch in der Umsetzungsverpflichtung gemäß Art. 249 Abs. EGV begründet ist, kann eine Bindung der nationalen Gerichte und Behörden an die materiellen Vorgaben der Richtlinie folgerichtig auch erst mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist bejaht werden.

und nationales Strafrecht, 2. Aufl. 1999, S. 92 ff.; *Satzger* (Fn. 14), S. 527 ff.; *Schröder*, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, 2002, S. 336 ff.; *Veelken*, JuS 1993, 265 (271).

³² So auch *Everling*, ZGR 1992, 376 (388); *Gstaltmeyr*, Bewehrung von EG-Richtlinien, 1998, S. 211 ff.; *Hecker* (Fn. 14), § 10 Rn. 26 f.; *Huber*, Recht der Europäischen Integration, 2. Aufl. 2002, § 7 Rn. 26; *Jarass*, EuR 1991, 211 (218); *Köhne*, Die richtlinienkonforme Auslegung im Umweltstrafrecht, 1997, S. 93; *Kühl*, ZStW 109 (1997), 777 (784).

³³ *Anweiler*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 103; *Heise* (Fn. 31), S. 99 f.; *Franzheim/Kreß*, JR 1991, 402 (403); *Lutter*, JZ 1002, 593 (604); *Spetzler*, DB 1993, 553 (554).

³⁴ So auch *Bach*, JZ 1990, 1108 (1111); *Böse* (Fn. 14), S. 427; *Brechmann* (Fn. 31), S. 264 f.; *Ehricke*, RabelsZ 59 (1995), 598 (621 f.); *Gstaltmeyr* (Fn. 29), S. 206 ff.; *Klein*, in: *Due/Lutter/Schwarze* (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Everling, 1995, S. 647; *Rüffler*, ÖJZ 1997, 121 (125); *Schröder* (Fn. 31), S. 461 ff.; *Weiß*, DVBl 1998, 568 (575).

Zur Frage der richtlinienkonformen Auslegung im Strafrecht hat der EuGH in der Entscheidung „Kolpinghuis Nijmegen“ grundlegend Stellung genommen. Danach findet diese „ihre Grenzen in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Teil des Gemeinschaftsrechts sind, und insbesondere in dem Grundsatz der Rechtssicherheit und im Rückwirkungsverbot“³⁵. In der Entscheidung „Strafverfahren gegen X“³⁶ hat der EuGH dies präzisiert und klargestellt, dass der Bestimmtheitsgrundsatz die richtlinienkonforme Auslegung beschränkt, so dass das strafbare Verhalten hinreichend präzise umschrieben und für jedermann vorhersehbar sein muss. Hieran anknüpfend ist auch das Analogieverbot zu beachten, dass eine über den Wortlaut hinausgehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs einer Strafnorm zu Lasten des Täters untersagt.

c) Richtlinienkonforme Auslegung im Umweltstrafrecht

Der BGH hat die richtlinienkonforme Auslegung erstmals im Kontext des Umweltstrafrechts in der „Pyrolyse“-Entscheidung vom 26.2.1991³⁷ angewandt, in der es um die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Abfall“ i.S.v. § 326 Abs. 1 StGB ging. Dieses umfasst sowohl Stoffe, derer sich der Besitzer entledigen will („gewillkürter Abfall“) als auch Stoffe, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Gemeinwohls, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten ist („Zwangsabfall“). Das Landgericht vertrat die Auffassung, dass es sich bei den von den Angeklagten in Tankwagen abgefüllten kontaminierten Ölen nicht um gewillkürten Abfall gehandelt habe, da die Angeklagten beabsichtigt hätten, das Öl der Wiederverwertung zuzuführen. Dieser Auslegung, die damals mit der h.M. durchaus in Einklang stand, trat der BGH entgegen. Er stellte zunächst auf § 1 Abs. 1 AbfG a.F. ab, der unter „Abfallverwertung“ auch das Gewinnen von Stoffen oder Energie verstand. Hieraus leitete der BGH ab, dass auch solche Stoffe, die nach ihrer Wiederaufarbeitung als Wirtschaftsgut zu qualifizieren sind, Abfall darstellen können. Entscheidend für die Einordnung als gewillkürter Abfall sei nicht die Vorstellung des Besitzers über die Möglichkeit der Wiederverwertung, sondern der Umstand, dass er sich des Stoffes als für ihn wertlos entledigen wolle, um ihn der Entsorgung zuzuführen oder zuführen zu lassen. Auf diese Weise gelangte der BGH zunächst zu dem Ergebnis, dass das nationale Recht eine Qualifizierung der Öle als Abfall zuließ. Erst im Anschluss an diese Feststellung zog er den unionsrechtlichen Hintergrund als Bestätigung seiner bereits allein nach nationalen Auslegungskriterien ermittelten Interpretation des Abfallbegriffs heran. Unionsrechtlich war der Abfallbegriff durch zwei Abfallrichtlinien besetzt. Der EuGH hatte hierzu entschieden, dass diesen Richtlinien eine nationale Regelung widerspreche, wenn sie Stoffe oder Gegenstände von dem Abfallbegriff ausnehme, die einer wirt-

³⁵ EuGH Slg. 1987, 3969 (3986 Rn. 13) – Kolpinghuis Nijmegen.

³⁶ EuGH Slg. 1996, I-6609.

³⁷ BGHSt 37, 333.

schaftlichen Wiederverwertung zugeführt werden könnten.³⁸ In einer zweiten Entscheidung vertrat der EuGH die Auffassung, die Anwendung des Richtlinienrechts könne nicht von den Vorstellungen des Besitzers der Stoffe im Hinblick auf ihre Wiederverwertung abhängen.³⁹ Diese Auslegung stützte die Ansicht des BGH, der mit der „Pyrolyse“-Entscheidung die unionskonforme Auslegung in den Kanon der strafrechtlichen Auslegungsmethoden aufnahm.

3. Assimilierungsprinzip

a) Begründung

Das in Art. 4 Abs. 3 EUV (ex-Art. 10 EGV) verankerte Loyalitätsgebot verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre Strafrechtssysteme zum Schutz und zur Durchsetzung von Unionsinteressen zu funktionalisieren (sog. Assimilierungsprinzip). Der EuGH hat in der Entscheidung „Griechischer Mais“⁴⁰ die Verpflichtung der Mitgliedstaaten postuliert, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen Unionsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln zu ahnden wie gleichartige Verstöße gegen nationales Recht. Den Mitgliedstaaten verbleibe zwar die Wahl der Sanktionen. Diese müssten jedoch wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (sog. „Mindesttrias“).

b) Assimilierung im Umweltstrafrecht

Bezogen auf das Umweltstrafrecht bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten dementsprechend verpflichtet sind, ihr nationales Strafrecht in den Dienst einer effektiven Durchsetzung unionsrechtlicher Umweltschutzziele zu stellen. Die Anwendbarkeit deutscher Umweltstraftatbestände muss daher auch in den Fällen gewährleistet sein, in denen unionsrechtlich geschützte Umweltrechtsgüter beeinträchtigt werden. Teilweise wird insofern für die Schaffung von Gleichstellungsklauseln nach dem Vorbild von §§ 162, 264 Abs. 7 Nr. 2 StGB plädiert, durch die klargestellt wird, dass auch dem Verstoß gegen Umweltrecht der Union Tatbestandsrelevanz zukommt.⁴¹ Der Sache nach kann dies bereits durch eine unionskonforme Auslegung der Umweltdelikte erreicht werden. Einfallstor für die Implementierung des unionsrechtlichen Umweltschutzes ist die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ sowie das Rechtswidrigkeitsmerkmal „unbefugt“. Zu den nach der Legaldefinition des § 330d Nr. 4 lit. a StGB tatbestandsrelevanten „Rechtsvorschriften“ gehören nicht nur die deutschen Umweltgesetze, sondern auch alle umweltrelevanten Verordnungen der Union sowie das gesamte harmonisierte Umweltrecht des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet die tatbestandsmäßige Handlung vorgenommen wird. Betreibt beispielsweise ein Täter in Frankreich eine luftverunreinigende Anlage, die infolge bestimmter Windlagen zu Um-

weltbeeinträchtigungen auf deutschem Boden führen, liegt – sofern der Betrieb der Anlage gegen französisches Umweltrecht verstößt – eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten i.S.v. § 325 StGB vor.⁴² Eine dahingehende unionsrechtskonforme Auslegung verwandelt die deutschen Umweltstrafvorschriften der §§ 324 ff. StGB in europarechtsakzessorische Tatbestände.⁴³ Besonders deutlich wird dies am Beispiel des § 326 Abs. 2 StGB, mit dessen Schaffung eine europäische Richtlinie zur Verhinderung von Mülltourismus umgesetzt wurde. „Ohne die erforderliche Genehmigung“ i.S.v. § 326 Abs. 2 StGB handelt, wer ohne die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006⁴⁴ vorgeschriebene behördliche Freigabe bzw. einer dieser gleichgestellten Freigabefiktion Abfälle grenzüberschreitend verbringt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die unionskonforme Auslegung – bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3-7, 9 StGB – die Anwendung deutschen Umweltstrafrechts auf Fälle grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen ermöglicht. Allerdings ist insoweit zu beachten, dass Tatbestandsrelevanz nur den harmonisierten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zukommt. Bei der Prüfung, ob verwaltungsrechtliche Pflichten i.S.v. § 330d Nr. 4 StGB verletzt wurden oder das Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung i.S.v. § 330d Nr. 5 StGB erfolgte, ist ein Rückgriff auf ausländisches, nicht harmonisiertes Verwaltungsrecht nicht zulässig. Eine solche über die Unionsrechtsakzessorietät hinausgehende umfassende Auslandsrechtsakzessorietät kann nur durch eine Änderung des § 330d StGB erfolgen, wie sie Art. 1 Nr. 5 des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines StrÄG zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses vom 27.1.2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vorsah. § 330d Abs. 2 StGB-E lautete wie folgt:

„Im Fall der §§ 311, 324a, 325, 326, 327 sowie des § 328 stehen einer verwaltungsrechtlichen Pflicht, zugelassenen Anlage, Genehmigung, Untersagung und Planfeststellung, einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren und einem Verbot eine entsprechende ausländische verwaltungsrechtliche Pflicht, zugelassene Anlage, Genehmigung Untersagung und Planfeststellung, ein entsprechendes ausländisches vorgeschriebenes oder zugelassenes Verfahren und ein entsprechendes ausländisches Verbot gleich. Im Fall des § 327 Abs. 2 Nr. 1 und 3 stehen den dort genannten Gesetzen entsprechende ausländische Rechtsvorschriften gleich.“

IV. Fazit

Der Erlass der Richtlinie 2008/99/EG hat durch die Schaffung von Mindeststandards einen weitreichenden Schritt zur Harmonisierung des Umweltstrafrechts unternommen. Mit der Einführung von Art. 82 Abs. 3 AEUV ist durch den Lisabonner Vertrag nunmehr explizit eine Grundlage für eine dahingehende Anweisungskompetenz der Union geschaffen

³⁸ EuGH Slg. 1990, I-1509 (1518 ff.) – Strafverfahren gegen E. Zanetti u.a.

³⁹ EuGH Slg. 1990, I-1461 (1474 ff.) – Strafverfahren gegen G. Vessoso und G. Zanetti.

⁴⁰ EuGH Slg. 1989, 2965 – Kommission/Griechenland.

⁴¹ So etwa Hecker (Fn. 1), § 28 Rn. 18.

⁴² Vgl. hierzu den Beispielsfall bei Hecker, ZStW 115 (2003), 880 (901 ff.).

⁴³ Hecker (Fn. 1), § 28 Rn. 19; Heine (Fn. 22), § 330d Rn. 12, 19a.

⁴⁴ ABl. EG 2006 Nr. L 190, S. 1.

worden. Das Assimilierungsprinzip trägt seinerseits dazu bei, das strafrechtliche Schutzgefälle zwischen nationalen und vergleichbaren unionsrechtlichen Interessen abzubauen. Mit Blick auf den grenzüberschreitenden Charakter der Umweltkriminalität kann der derzeitige Harmonisierungsstand jedoch nur ein Zwischenziel auf dem Weg zur Schaffung eines einheitlichen unionsweiten strafbewehrten Schutzes der Umwelt sein. Divergierende Schutzstandards führen zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn gleichartige Handlungen von Marktteilnehmern in einem Mitgliedstaat mit Kriminalstrafe bedroht, in einem anderen als bloße Ordnungswidrigkeit eingestuft und in einem weiteren als straffrei gewertet werden. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Einsicht in die Notwendigkeit supranationalen Strafrechts – insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wie etwa im Umweltstrafrecht – die Bedenken gegen den damit einhergehenden Verlust nationalstaatlicher Souveränität künftig überwiegen wird und der nach dem Vertrag von Lissabon nun mögliche Erlass von supranationalen Strafnormen auf dem Gebiet der EU-Betrügereien bald auch in den übrigen unionsrelevanten Bereichen des Strafrechts möglich sein wird.